

**Bekanntmachung
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
nach § 35 SGB V**

vom 8. Oktober 2012

Der GKV-Spitzenverband hat gemäß § 35 Abs. 5 SGB V die Festbeträge überprüft und beschlossen, die Festbeträge für die nachfolgende Festbetragsgruppe mit ausschließlich verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V wie folgt anzupassen:

Gruppenbeschreibung		Standardpackung	
Wirkstoff	Vergleichsgröße	Wirkstärkenvergleichsgröße	0,21
		(wvg = Gesamtwirkstärke pro Packung / Vergleichsgröße)	
Darbepoetin	195	Packungsgröße (pk)	1 Packung
Darbepoetin alfa			
Erythropoetin	57458		
Epoetin alfa			
Epoetin beta			
Epoetin delta			
Epoetin theta			
Epoetin zeta			
PEG-Erythropoetin	123		
Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta			
PEG-Epoetin beta			
parenterale Darreichungsformen		Festbetrag	73,30 Euro
		auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer	
verschreibungspflichtig		Regressionsgleichung	
Injektionslösung, Trockensubstanz, Lyophilisat zur Herstellung einer Injektionslösung		$p = 4,944484279 \times wvg^{1,024109}$	

Für den hier aufgeführten Festbetrag und für die Festbeträge der jeweiligen Wirkstärken–Packungsgrößen–Kombinationen der entsprechenden Festbetragsgruppe, die sich durch Multiplikation des festgesetzten Festbetrages auf der Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer für die Standardpackung mit dem Ergebnis der zugehörigen Regressionsgleichung ergeben, gilt das folgende Umrechnungsverfahren auf die Ebene der Apothekenverkaufspreise mit Mehrwertsteuer: Zu dem rechnerisch ermittelten Wert werden gemäß der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Großhandelszuschlag in Höhe von 3,15 % (höchstens jedoch 37,80 €) zuzüglich 0,70 €, der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % und 8,10 € sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.

Die Festbeträge gelten vom 1. Dezember 2012 an.

Dieser Beschluss des GKV–Spitzenverbandes und seine Begründung kann eingesehen werden beim:

GKV–Spitzenverband
Abteilung Arznei– und Heilmittel
Referat Arzneimittel–Festbeträge
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II/06, S. 558) idF vom 8. September 2010 (GVBl. II/10, S. 1) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 8. Oktober 2012

GKV-Spitzenverband
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer